Musikschule Region Jegenstorf

Gesuch um Kompensation des Musikschulunterrichts

Voraussetzungen und Vorgehen

- Die Kompensation soll in einem Fach stattfinden, in dem die Schülerin oder der Schüler auch mit reduziertem Pensum deutlich mehr als die Grundansprüche erreichen kann.
- Wenn möglich findet der Unterricht der Musikschule während der kompensierten Lektion statt. Bei Bedarf kann die Kompensation aber auch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.
- Für die gesamte Zeit der Dispensation (inklusive Schulweg) liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.
- Die Gesuche werden individuell geprüft.
- Die Eltern als Gesuchsteller sind verantwortlich, dass vorgängig alle betroffenen Personen die Möglichkeiten erörtert haben und stellen anschliessend das ➔ **Gesuch an die Volksschulleitung vor Ort.**

Angaben Antragssteller*in

Name / Vorname des Kindes

Strasse | PLZ/Ort

Telefon | Schulhaus/Klasse

Angaben zur wöchentlichen Unterrichtsbelastung

Unterricht	**Anzahl Lektionen**
Obligatorischer Unterricht	
Angebot der Schule (Wahlfächer)	
Kirchliche Unterweisung/Religionsunterricht	
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)	
Musikschulunterricht	
Total Anzahl Lektionen	

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit obenstehender Angaben und beantragen für unseren Sohn/unsere Tochter eine Kompensation vom obligatorischen Unterricht für den Besuch des Musikunterrichts an der Musikschule Region Jegenstorf.

Zeitfenster der Lektion | Ort

☐ andere Zeitfenster wurden überprüft

Klassenlehrperson | Unterschrift

Lehrperson Musikschule | Unterschrift

Eltern/Erziehungsberechtigte | Unterschrift

(bitte wenden)

Musikschule Region Jegenstorf

(Wird von der Schulleitung der Volksschule ausgefüllt)

Dem Gesuch wird stattgegeben ☐ Ja Fach / Zeit _____

☐ Nein Begründung _____

_____

_____

_____

Datum, Unterschrift Schulleitung Volksschule

Kopie geht an:

- Schulleitung Musikschule Region Jegenstorf, Iffwilstrasse 4, 3303 Jegenstorf
- Klassenlehrperson

Erläuterungen des Verbandes Bernischer Musikschulen

Das Ziel einer Kompensation ist es, in Ausnahmefällen einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch eines fakultativen Angebots zu ermöglichen, wenn dies wegen der schulischen Belastung sonst kaum in Frage käme. Eine Kompensation bietet neben der zeitlichen Entlastung Chancen, die musikalische Ausbildung besser in den Alltag einzubinden: Vielleicht können Schülerinnen und Schüler den Musikschulunterricht gerade während des kompensierten Unterrichts besuchen oder in dieser Zeit üben.

Eine hohe Belastung bedeutet nicht unbedingt ein Überschreiten der maximalen Lektionenzahl gemäss den Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21. Die Belastung muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers bewertet werden – idealerweise in enger Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Volkschule, der Musikschule und den Eltern.

Ein Anspruch auf die Bewilligung eines Kompensationsgesuches besteht nicht. Die Eltern haben aber das Recht auf eine Prüfung ihres Einzelfalls, Schulleitungen dürfen Gesuche weder generell bewilligen noch grundsätzlich ablehnen. Ob eine Kompensation sinnvoll ist, entscheidet die Schulleitung der Volksschule nach sorgfältiger Abwägung verschiedener Faktoren und im individuellen Interesse des Kindes oder des/der Jugendlichen. Kompensationen dürfen dabei die Zielerreichung im obligatorischen Unterricht nicht gefährden. Deshalb können Lektionen nur in Fachbereichen kompensiert werden, in denen die Schülerin oder der Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche erfüllt.